

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 39. Sitzung (27.06.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Im Namen des badischen Volkes**

beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern Kemmle, den anliegenden

**Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeigesetzes,**

dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung wird Oberregierungsrat Dr. Ward bestellt.

Karlsruhe, den 23. Juni 1923.

**Badisches Staatsministerium**

**Der Staatspräsident und Minister des Innern**

Kemmle.

**Entwurf.**

**G e s e t z**

über

**die Abänderung des Polizeigesetzes.**

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel I.**

(Änderungen des Polizeistrafgesetzbuches)

**§ 1.**

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 745) mit den seither durch die Gesetze vom 20. August 1904, 7. Juli 1910, 26. April 1912, 22. Juli 1912, 8. Juli 1914, 25. Juli 1914, die Verordnung der vorläufigen Volksregierung vom 7. Dezember 1918 und das Gesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 397, 1910 Seite 297, 1912 Seite 135 und 311, 1914 Seite 238 und 283, 1919 Seite 1 und 1923 Seite 29) bewirkten Änderungen wird wie folgt geändert:

I. In § 22 Absatz 2 wird statt „§§ 23 bis 28“ gesetzt „§§ 23 bis 27“.

II. In § 31 Absatz 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu einem Drittel, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der kleinen Gemeinden bis zu einem Fünftel, in den kleinen Gemeinden bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen;
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu einem Drittel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen.

III. In § 41 werden die Ziffern 2, 3 und 5 ersetzt durch 1, 2 und 3, in § 108 die Ziffern 2 und 5 durch 1 und 2, in § 114 die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 7 durch 1, 2, 3, 4 und 5 und in § 123 die Ziffern 4, 5 und 7 durch 1, 2 und 3.

IV. In § 134 a wird statt „Artikel 37“ gesetzt „§ 37“.

V. § 134 b erhält folgende Fassung:

An Geld bis zu 300 000 M werden Bäcker, Verkäufer von Backwaren und Gastwirte bestraft,

1. wenn sie den in §§ 73, 74 und 75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln,
2. wenn sie die gemäß einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten.

VI. In § 39 wird statt „werden gestraft: Gewerbsleute“ gesetzt „werden Gewerbsleute bestraft“.

VII. Die §§ 144 und 144 a werden wie folgt abgeändert:

a) § 144 Absatz 1:

Die Worte „Betrag von 5 M“ werden ersetzt durch „zehnfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe“;

b) § 144 Absatz 5 und § 144 a Ziffer 1:

Die Worte „Betrag von 2 M“ werden jeweils ersetzt durch „viertfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe“.

**§ 2.**

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Polizeistrafgesetzbuchs in der von Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der nach dem Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 254) sich ergebenden Änderungen des Höchstbetrags der Geldstrafe im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

## Artikel II.

## (Das Polizeistrafverfahren)

In § 130 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze, in der Fassung des Polizeigesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) wird statt: „bis zu 3 Tagen Haft oder bis zu 1000 M Geldstrafe, in kleinen Gemeinden bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 600 M Geldstrafe“ gesetzt: „bis zu 3 Tagen Haft oder bis zu einem Fünftel, in kleinen Gemeinden bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Geldstrafe“.

## Begründung.

## A. Allgemeines.

Durch das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Regierungsblatt I Seite 254) Artikel I Ziffer 2, § 27 Absatz 1 Ziffer 2 ist allgemein die Geldstrafe bei Übertretungen auf 300 bis 300 000 M erhöht worden. Artikel II Absatz 1 dieses Gesetzes hat ferner die Zwangs- und Ordnungsstrafen auf das Eintausendfache erhöht, und Artikel III hat die Ermächtigung, welche für Androhung oder Festsetzung von Geldstrafen einer Behörde, einem Beamten, einer Körperschaft oder deren Vorstand erteilt ist, ebenfalls auf den eintausendfachen Betrag festgesetzt, wobei die seit dem 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht bleiben. Nach Artikel V gelten diese Bestimmungen für das gesamte Reichs- und Landesrecht; hinsichtlich der landesrechtlichen Geldstrafen und Ermächtigungen kann aber durch das Landesrecht Abweichendes bestimmt werden.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

## Artikel I.

## § 1.

## Zu I.

§ 28 ist durch § 19 V des Polizeigesetzes aufgehoben; die Verweisung in § 22 Absatz 2 ist insoweit gegenstandslos geworden.

## Zu II.

§ 31 gibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugnis, die Erfüllung der Ver-

bindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen und zwar

## a) bis zum Inkrafttreten des Polizeigesetzes

1. den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 4 M, in den Städten bis zu 10 M,
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 50 M,

## b) nach Inkrafttreten des Polizeigesetzes

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu 5000 M, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der kleinen Gemeinden bis zu 2000 M, in den kleinen Gemeinden bis zu 500 M,
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 5000 M.

Durch das Geldstrafengesetz wird, wie oben ausgeführt, der Höchstbetrag bei Zwangsstrafen vertausendfacht, wobei aber die seit dem 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht bleiben. Hinsichtlich Ziffer 2 besteht danach keine rechtliche Schwierigkeit, der Höchstbetrag ist jetzt 50 000 M. Bei Ziffer 1 liegt dagegen der vom Reichsrecht formell nicht geregelte Fall vor, daß seit dem 1. Januar 1920 nicht nur eine Erhöhung, sondern gleichzeitig eine sachliche Änderung insofern eingetreten ist, als durch § 3 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 eine Neueinteilung der Gemeinden vorgenommen und im Anschluß hieran die Strafbefugnis der Bürgermeister durch § 21 I des Polizeigesetzes neu geregelt wurde. Eine Neufassung des § 31 ist daher aus rechtlichen Gründen nötig, womit im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert gleichzeitig eine allgemeine Erweiterung des Strafrahmens für Ordnungsstrafen zu verbinden ist.

Es erscheint zweckmäßig, die Strafbefugnis gemäß § 31 wertbeständig festzulegen, um sie von etwaigen weiteren Änderungen des Geldstrafengesetzes unabhängig zu machen. Demnach wäre als Höchstgrenze für Ordnungsstrafen nicht eine bestimmte Geldsumme festzusetzen, sondern ein bestimmtes Wertverhältnis zu der jeweiligen, für Übertretungen zulässigen Höchststrafe anzunehmen. Als solches erscheint bei den Staatsverwaltungsbehörden und den Bürgermeistern der Städte  $\frac{1}{3}$ , bei den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der kleinen Gemeinden  $\frac{1}{5}$  und bei den kleinen Gemeinden  $\frac{1}{10}$  des Höchststrafenbetrags angemessen. Die Höchstgrenze für

Ordnungsstrafen wäre demnach bei der gegenwärtigen reichsrechtlichen Regelung des Höchstbetrags für Übertretungsstrafen

- a) bei Staatsverwaltungsbehörden und in Städten . . . . . 100 000 M.
- b) in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der kleinen Gemeinden . . . . . 60 000 M.
- c) in den kleinen Gemeinden . . . . . 30 000 M.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung hierfür ergibt sich aus Artikel V Absatz 2 des Geldstrafengesetzes.

Zu III—VI.

Diese lediglich formellen Änderungen scheinen mit Rücksicht auf die in Artikel I § 2 vorgesehene Neubekanntmachung des Polizeistrafgesetzbuchs am Platze. Die Neufassung des § 134 b wird vorgeschlagen, weil nach dem Geldstrafengesetz für Ziffer 1 und 2 jetzt der gleiche Strafrahmen gilt und zu einer landesrechtlichen Abstufung des Strafrahmens kein Anlaß vorliegt.

Zu VII.

Die Wertgrenze zwischen gemeinem Diebstahl und Feldfrevel betrug früher 5 M., seit dem Polizeigesetz 300 M.,

und zwischen dem einfachen Feldfrevel und dem erschwerten Feldfrevel 2 M. bzw. 150 M. Es wird mit Rücksicht auf die etwaige weitere Veränderung des Geldwerts vorgeschlagen, diese Unterscheidungsgrenzen wertbeständig zu machen und hierbei von dem früheren Wertverhältnis der Mindeststrafe für Feldfrevel zu den Wertgrenzen auszugehen. Die Mindeststrafe betrug 50 ₰ und die Wertgrenze war in § 144 Absatz 1 auf 5 M., also auf das Zehnfache, in § 144 Absatz 5 und § 144 a Ziffer 1 auf 2 M., also auf das Vierfache festgesetzt. Als Wertgrenze in beiden Fällen wird daher ebenfalls das Zehnfache bzw. das Vierfache der Mindeststrafe in Vorschlag gebracht. Bei der augenblicklichen Regelung beträgt demnach die Wertgrenze 3000 und 1200 M.

Zu § 2.

Die Änderung der in § 20 des Polizeigesetzes ausgesprochenen Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Polizeigesetzes ist durch das Geldstrafengesetz bedingt.

Zu Artikel II.

Es besteht die gleiche Schwierigkeit wie bei § 31 des Polizeistrafgesetzbuchs. Auch hier wird die Festsetzung des Strafrahmens in Bruchteilen des Höchstbetrags der reichsrechtlichen Übertretungsstrafen vorgeschlagen.